

LKW-Fahrverbot an gesetzlichen Feiertagen

Betrifft: LKW mit zulässigem Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter LKW unabhängig vom Gewicht von 0:00 - 22:00 Uhr

Als Feiertage gelten folgende Tage (§ 30 Abs. 4 StVO):

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostermontag
- Tag der Arbeit (1. Mai)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Wuerttemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- Tag der deutschen Einheit (3. Oktober)
- Reformationstag (31. Oktober), jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Wuerttemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- 1. und 2. Weihnachtsfeiertag

An diesen Tagen muß das LKW-Fahrverbot beachtet werden, auch wenn es sich nur um regionale Feiertage handelt.

Darüber hinaus gibt es folgende regionale Feiertage, an denen das LKW-Fahrverbot nicht gilt:

- Heilige Drei Könige (6. Januar), nur in Baden-Wuerttemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt
- Mariä Himmelfahrt (15. August), nur in Bayern und im Saarland

Buß- und Betttag, nur in Sachsen